Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2150

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5279/64

Bonn, den 16. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für weibliche Nutzrinder — 1964)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 15. April 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 419 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für weibliche Nutzrinder — 1964)

vom 10. April 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 01.02 (Rinder usw.) mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wie folgt geändert:

1. Als neue Anmerkung 3 wird eingefügt:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland Zollsatz % des Wertes
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Weibliche Nutzrinder des Abs. A - II - c - 1, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 7000 Stück in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	6	—	6	3,3	9	—	9

2. Die bisherige Anmerkung 3 (Färsen usw.) wird Anmerkung 4.

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Begründung

(1) Weibliche Nutzrinder der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer hatten bis zum 31. Dezember 1961 einen Außen-Zollsatz von 6 % des Wertes. Der Gemeinsame Zolltarif der EWG sieht einen Zollsatz von 16 % des Wertes vor.

(2) Im Deutschen Zolltarif 1962 wurde im Zuge der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ab 1. Januar 1962 der Außen-Zollsatz auf 9 % des Wertes erhöht.

(3) Im Rahmen der Ausgleichsverhandlungen nach Artikel XXIV Abs. 6 des GATT hat die EWG der Republik Österreich für weibliche Nutzrinder der oben bezeichneten Höhenrassen ein (Jahres-)Zollkontingent von 20 000 Stück zum Zollsatz von 6 % des Wertes eingeräumt. Hierbei wurde von einem Jahresbedarf der Bundesrepublik von 18 000 Stück ausgegangen.

(4) Unter Berücksichtigung des bisher zu übersehenden Einfuhrbedarfs eröffnet die Bundesregierung nach der Verpflichtung des Artikels 23 des EWG-Vertrages zunächst ein Zollkontingent in Höhe von 7000 Stück für das erste Halbjahr 1964.